

**Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen  
der Bezirksvertretung 4  
Stadtbezirk Ehrenfeld**

Venloer Straße 419-421  
50825 Köln  
Tel.: 0221/221-94309, Fax: -94310

**G r ü n e**

Herrn  
Oberbürgermeister  
J. Roters  
50667 Köln

Herrn  
Bezirksbürgermeister  
J. Wirges  
50825 Köln

Köln, den 1.8.2010

**BV-Sitzung am 6.9.2010**

**Anfrage: Sanierungsbeirat Bocklemünd/Mengenich; hier Beschlussvorlage  
2474/2010**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die vom Rat der Stadt Köln am 20.6.2002 beschlossene Geschäftsordnung des Sanierungsbeirats Bocklemünd/Mengenich schreibt unter Absatz 5. fest, dass die Ernennung des Sanierungsbeirats durch die BV Ehrenfeld innerhalb von 2 Monaten nach Zusammentreten der Bezirksvertretung zu erfolgen hat. Da sich die BV Ehrenfeld am 2.11.2009 konstituierte, hätte dies bis Anfang Januar 2010 erfolgen müssen.

Mehr als 8 Monate später legt die Verwaltung nun die Beschlussvorlage 2474/2010 vor, die sich auf eine in wesentlichen Punkten veränderte Geschäftsordnung bezieht. Diese Vorlage wurde im Stadtentwicklungsausschuss vom 8.7.2010 zur Beratung an die Bezirksvertretung Ehrenfeld verwiesen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Anfrage:

- 1) Aus welchen Gründen hat die Verwaltung gegen die Geschäftsordnung des Sanierungsbeirats Bocklemünd/Mengenich vom 20.6.2002 verstoßen und die dort formulierten Fristen für die Ernennung der Mitglieder des Sanierungsbeirats nicht eingehalten?
- 2) Wann hat der Rat der Stadt Köln die Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat Bocklemünd/Mengenich in der Fassung vom 20.6.2002 geändert und falls darüber kein Ratsbeschluss herbeigeführt wurde, auf welcher Rechtsgrundlage hat die Verwaltung die Geschäftsordnung verändert?
- 3) Aus welchen Gründen wurde die Geschäftsordnung des Sanierungsbeirats in folgenden Punkten geändert: Anzahl der Sanierungsbeiratsmitglieder (Abs. 1), Veränderung „Soll-Bestimmung“ bei der Zusammensetzung des Beirats (Abs. 2), Aufhebung der Frist für die Ernennung des Beirats (Abs. 5), Aufhebung des in der Geschäftsordnung festgelegten Sitzungsrythmus (Abs. 8)?

- 4) Wie die Verwaltung zu recht schreibt, dürfen nach § 36 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW Bezirksvertretungen keine Ausschüsse bilden. Ausschüsse sind Gremien, die unter anderem auch beschließen oder Empfehlungen für Beschlüsse abgeben können sowie zumindest eine teilweise Personenidentität mit dem den Ausschuss bildenden Gremium aufweisen. Beiräte hingegen werden eingerichtet, um ein Gremium in bestimmten Fragen zu beraten. Nach § 2 Abs. 1, Nr. 1.4 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln entscheidet eine Bezirksvertretung über die „Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Bedeutung auf den jeweiligen Bezirk beschränkt ist“.
- Aufgrund welcher Rechtsauffassung kommt die Verwaltung zur Überzeugung, dass die Benennung des Sanierungsbeirats Bocklemünd/Mengenich nicht mehr durch die Bezirksvertretung vorgenommen werden kann?
- 5) Am 7.12.2009 entschied die BV Ehrenfeld abschließend über die Zusammensetzung des Beirats zur Begleitung der Rahmenplanung Braunsfeld/Müngersdorf/Ehrenfeld.
- Ist die Verwaltung der Auffassung, dass diese Wahl aufgrund der Analogie zum Sanierungsbeirat Bocklemünd/Mengenich so nicht hätte durchgeführt werden dürfen und plant die Verwaltung, auch die Verfahren bei anderen von Bezirksvertretungen zu benennender Beiräte zu verändern?

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Martin  
Fraktionsvorsitzende

Ralf Klemm  
Bezirksvertreter